



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

- 4. Kammer -

Aktenzeichen: A 4 K 434/98

verkündet am 13. April 1999
Kraska, Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in der Verwaltungsrechtssache

des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

F

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Esser und Dr. Holthausen,
Deutzer Freiheit 72 - 74, 50679 Köln -

g e g e n

das Katasteramt Magdeburg, vertreten durch den Leiter, Tessenowstraße 12,
39114 Magdeburg,

Beklagten,

w e g e n

Gebühren für Übernahme einer Liegenschaftsvermessung.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer - hat auf die mündliche Verhandlung vom 13. April 1999 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Albrecht, den Richter am Verwaltungsgericht Friedrichs, die Richterin Seifert sowie die ehrenamtliche Richterin Mewes und den ehrenamtlichen Richter Krankemann für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.
Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheits-

leistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.491,00 DM festgesetzt.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit eines an den Kläger gerichteten Leistungsbescheides des Beklagten vom 12.05.1998 über 5.491,00 DM.

Der Kläger ist öffentlich bestellter Vermessungsingenieur. Er führte im Auftrag der Firma L GmbH & Co. KG im Jahre 1997 auf Grundstücken der Wohnungsbaugesellschaft m.b.H. in der Gemarkung B Flur 21, Flurstücke 65/16, 183/5, 65/20, 79/4 und 65/21, Gebäudevermessungen durch. Mit Schreiben vom 30.05.1997 legte er dem Beklagten die Vermessungsschriften zur Übernahme in das Liegenschaftskataster vor. In dem Schreiben bezeichnete er die Firma L GmbH & Co. KG als Kostenträger.

Nachdem der Beklagte am 14.11.1997 zunächst einen Leistungsbescheid über 5.491,00 DM an die Firma L GmbH & Co. KG gerichtet hatte, diesen jedoch nach Einleitung der Gesamtvollstreckung über deren Vermögen im Juni 1998 wieder aufgehoben hatte, erhob er mit Leistungsbescheid vom 12.05.1998 vom Kläger Kosten in Höhe von 5.491,00 DM für die Übernahme der Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster.

Dagegen legte der Kläger Widerspruch ein. Zur Begründung führte er im wesentlichen aus: Nicht er, sondern seine Auftraggeberin habe letztlich die Übernahme der Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster veranlasst. Außerdem sei er gesetzlich verpflichtet, Vermessungen bei dem zuständigen Katasteramt einzureichen. Er komme deshalb als Kostenschuldner nicht in Betracht.

Der Beklagte wies den Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 30.06.1998 - zugestellt am 01.07.1998 - als unbegründet zurück.

Am 03.08.1998 hat der Kläger Klage erhoben.

Er trägt vor: Der angefochtene Leistungsbescheid des Beklagten sei rechtswidrig. Die in § 2 Abs. 2 VermKatG LSA normierte berufsrechtliche Verpflichtung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs zur Vorlage von Vermessungsunterlagen habe nicht zur Folge, dass er kostenrechtlich als Veranlasser nach § 5 Abs. 1 VwKostG LSA für die Amtshandlung „Übernahme in das Liegenschaftskataster“ herangezogen werden könne. Zudem habe er den Übernahmeantrag nicht in eigener Sache gestellt. Durch die Angabe der Kostenträgerschaft in seinem Schreiben an den Beklagten mit der Bitte um Übernahme der Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster ergebe sich in Anwendung der entsprechend anwendbaren Bestimmung des § 164 Abs. 2 BGB, dass er nur im Interesse eines Dritten, nämlich der Firma Lorenz Kesting GmbH & Co. KG tätig geworden sei. Da im übrigen die Übernahme in das Liegenschaftskataster nicht für ihn, sondern allein für die Firma L GmbH & Co. KG als Auftraggeberin von Nutzen sei, komme er rechtlich als Kostenschuldner nicht in Betracht. Dies folge außerdem aus der für Gebäudeeinzelmessungen maßgeblichen speziellen Regelung des § 14 Abs. 2 VermKatG LSA. Danach habe der Eigentümer eines Gebäudes die Übernahme der Ergebnisse der Vermessung eines Gebäudes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 12. Mai 1998
in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des
Beklagten vom 30. Juni 1998 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er erwidert im wesentlichen: Dem Kläger obliege als öffentlicher Aufgabenträger unabhängig von dem zugrundeliegenden Auftragsverhältnis die gesetzliche Verpflichtung, Vermessungsvorschriften zur Übernahme in das Liegenschaftskataster einzuzeichnen. Damit nehme er zugleich auch eigene Interessen wahr und sei deshalb kostenrechtlich als Veranlasser einer Amtshandlung i. S. d. § 5 Abs. 1 VwKostG LSA anzusehen. Das für Gebäudeeinmessungen nach § 14 Abs. 2 VermKatG LSA bestehende Veranlassungsgebot des Grundstückseigentümers mache diesen nach verwaltungskostenrechtlichen Grundsätzen nicht auch zum Veranlasser der Amtshandlung „Übernahme in das Liegenschaftskataster“.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten verwiesen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Leistungsbescheid des Beklagten vom 12.05.1998 und dessen Widerspruchsbescheid vom 30.06.1998 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für den angefochtenen Leistungsbescheid des Beklagten sind die §§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt - VwKostG LSA - vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154) i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen des Landes Sachsen-Anhalt - KOVerm LSA - vom 14.01.1992 (GVBl. LSA S. 6) in der zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung (Anfang 1997) geltenden 4. Verordnung zur Änderung der Kostenordnung vom 01.06.1996 (GVBl. LSA S. 182). Nach diesen Vorschriften sind für Amtshandlungen und Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben. Die Kosten für die Übernahme von Liegen-

Schäftsvermessungen in Form einer Gebäudevermessung in das Liegenschaftskataster bestimmen sich nach der Tarifstelle 11.5 des Gebührentarifs i. V. m. der Tabelle 4 der Anlage zur Kostenordnung.

1. Der Beklagte hat in Anwendung der vorstehend aufgeführten Rechtsvorschriften die Höhe der Übernahmegebühr in seinem Leistungsbescheid vom 12.05.1998 zutreffend mit 5.491,00 DM ermittelt (20 v. H. der Gebühr nach Tabelle 4 der Anlage zur KOVerm LSA von 27.455,00 DM für die Einmessung von 17 Gebäuden mit jeweils einem Herstellungswert bis zu 1 Millionen DM). Der Beklagte hat den Kläger ferner zu Recht als Kostenschuldner der festgesetzten Gebühr in Anspruch genommen.

2. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 VwKostG LSA ist Kostenschuldner derjenige, der zur der Amtshandlung Anlass gegeben hat. Vorliegend hat der Kläger dem Beklagten mit Schreiben vom 30.09.1997 Vermessungsschriften überreicht und um deren Übernahme in das Liegenschaftskatasters gebeten. Hierdurch hat der Kläger „Anlass“ zu dieser Amtshandlung gegeben. Die Rechtsauffassung des Klägers, nicht er, sondern die Firma L GmbH & Co. KG als seine Auftraggeberin, in deren Interesse und zu deren Gunsten die Übernahme erfolgt sei, habe Anlass zu der Amtshandlung gegeben, teilt die Kammer nicht.

Der Begriff der kostenrechtlichen Veranlassung wird im Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt nicht definiert. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der Obergerwaltungsgerichte veranlasst eine Amtshandlung derjenige, der durch sein Verhalten einen Tatbestand schafft, der ursächlich für das behördliche Tätigwerden ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.10.1992, BVerwGE 91, 109, 119; OVG Lüneburg, Urt. v. 27.08.1980, KStZ 1981, S. 154 m. w. N.; OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 25.07.1996 - 12 A 13130/95 OVG; vgl. ferner Loeser, Nieders. Verwaltungskostengesetz, Kommentar, Stand Januar 1999, Anmerkung 5 a zu § 1 und Anmerkung 3 a zu § 5 Abs. 1 Nds. VwKostG, der wortgleich mit § 5 Abs. 1 VwKostG LSA ist). Wesentliches Kriterium für die Feststellung der Eigenschaft als gebührenpflichtiger Veranlasser ist, weil die Amtshandlung nicht willentlich herbeigeführt werden muss, in wessen Pflichtenkreis sie erfolgt (BVerwG, Urt. v. 22.10.1992

a. a. O., S. 119).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist der Kläger als Veranlasser einer Amtshandlung des beklagten Katasteramtes anzusehen. Als öffentlich bestellter Vermessungsingenieur ist der Kläger gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Sachsen-Anhalt - ÖbVermlnG LSA - v. 22.05.1992 (GVBl. LSA S. 367) Träger eines öffentlichen Amtes. Ihm werden hoheitliche Aufgaben auf dem Gebiet des amtlichen Vermessungswesens übertragen, deren Umfang sich im einzelnen aus § 2 Abs. 1 ÖbVermlnG LSA ergibt. Er hat somit im Umfang der Übertragung die gleichen hoheitlichen Befugnisse wie die Vermessungs- und Katasterbehörden und führt hoheitliche Vermessungen selbständig und im eigenen Namen durch.

Aus dieser öffentlich-rechtlichen Stellung heraus ergeben sich für den öffentlich bestellten Vermessungsingenieur selbständige und besondere Berufspflichten, die er gegenüber der Vermessungs- und Katasterverwaltung zu erfüllen hat. Darunter fällt insbesondere die eigenverantwortliche Einreichungspflicht nach § 2 Abs. 2 VermKatG LSA für Vermessungsschriften für Liegenschaftsvermessungen in Form von Gebäudevermessungen (§ 14 Abs. 2 Satz 1 VermKatG LSA), welche neben den anderen in § 1 VermKatG LSA aufgeführten anderen Aufgabenträgern nur von ihm ausgeführt werden können (vgl. Kummer/Möllering, Vermessungs- und Katasterrecht Sachsen-Anhalt, Kommentar 1998, Anm. 4.4.1 zu § 14) und zu deren Einreichung auch nur er befugt ist. Aus dieser Bestimmung begründet sich ein Mitwirkungsrecht und eine Einbindung des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs in das amtliche Vermessungswesen sowie seine Mitverantwortung für den aktuellen Inhalt der Nachweise des Liegenschaftskatasters. Es wird ihm dadurch aber auch die Möglichkeit eröffnet, seine Tätigkeit mit einwandfreien, aktuellen und vollständigen Unterlagen auszuüben. Damit wird der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur nicht nur im eigenen Pflichtenkreis tätig, sondern er nimmt auch immer eigene Interessen, unabhängig von einem Auftragsverhältnis, wahr.

3. Ist nach alledem der Kläger als Veranlasser der Amtshandlung „Übernahme in das Liegenschaftskataster“ anzusehen, so steht seiner Heranziehung als Kostenschuldner nicht entgegen, dass er die der Übernahme zugrundeliegenden Gebäudever-

Vermessungen gemäß § 9 Abs. 1 ÖbVermlngG LSA auf Antrag der Firma L

GmbH & Co. KG und somit im Rahmen eines Auftragsverhältnisses durchgeführt hat, wodurch wiederum die Auftraggeberin als Grundstückseigentümerin infolge der Eintragung in das Liegenschaftskataster eine Begünstigung erfahren hat. Denn im Gegensatz zu den kostenrechtlichen Regelungen des Bundes (vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes v. 23.06.1970, BGBl. I S. 821 mit späteren Änderungen) oder anderer Bundesländer (vgl. u. a. § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz v. 03.12.1974, GVBl. Rheinland-Pfalz S. 578) enthält § 5 Abs. 1 Satz 1 VwKostG LSA keine Regelung dahingehend, dass Kostenschuldner einer Amtshandlung neben dem Veranlasser auch derjenige ist, zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird. Insoweit ist in Sachsen-Anhalt eine Haftung des Auftraggebers und des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs als Gesamtschuldner (§ 5 Abs. 1 Satz 2 VwKostG LSA) unter dem Gesichtspunkt einer Begünstigung auch des Auftraggebers einer Liegenschaftsvermessung nicht möglich.

4. Soweit der Kläger vorträgt, er habe in entsprechender Anwendung der vertretungsrechtlichen Bestimmung des § 164 Abs. 2 BGB den Antrag auf Übernahme der Vermessungsschriften erkennbar als Vertreter und im Interesse der Firma L

GmbH & Co. KG und nicht „in eigener Sache“ gestellt und komme deshalb als Kostenschuldner nicht in Betracht, so folgt die Kammer dieser Rechtsauffassung nicht.

Nach Auffassung der Kammer können aus den vom Kläger beispielhaft aufgeführten Rechtsbeziehungen zwischen einem privaten Bauunternehmer und seinem planausführenden Architekten und daraus abgeleiteten Grundsätzen für die Erkennbarkeit einer Erklärung des Vertreters nach § 164 Abs. 2 BGB (vgl. hierzu auch OVG Lüneburg, Urt. v. 27.08.1980, KStZ 1981 S. 154; OVG Lüneburg, Beschl. v. 29.01.1993, NVwZ 1994, S. 87) keine Rückschlüsse auf die gebührenrechtliche Abwicklung einer von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur im Auftrag eines Grundstückseigentümers durchgeführten Liegenschaftsvermessung gezogen werden. Dies verbietet sich dem Grunde nach bereits deshalb, weil die Rechtsbeziehungen zwischen dem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur und seinem Auftraggeber allein öffentlich-rechtlich geregelt sind. Der öffentlich bestellte Vermes-

sungsingenieur wickelt nämlich den Auftrag zur Liegenschaftsvermessung eines Grundstückes bzw. zur Gebäudevermessung nach § 14 Abs. 2 Satz 1 VermKatG LSA als Träger eines öffentlichen Amtes (§ 1 Abs. 1 ÖbVermlng LSA) ab und veranlasst in diesem Rahmen die Amtshandlung „Übernahme in das Liegenschaftskatasters“ nach § 2 Abs. 2 VermKatG LSA aufgrund einer allein ihm als Behörde - nicht als Privatperson - treffenden Verpflichtung, wobei allerdings diese Amtshandlung zugleich auch in seinem eigenen Interesse vorgenommen wird, wie oben bereits ausgeführt.

5. Selbst wenn man zugunsten des Klägers von einer entsprechenden Anwendung des § 164 Abs. 2 BGB ausginge, wäre vorliegend die Auftraggeberin des Klägers nicht als Vollmachtgeberin Veranlasserin einer Amtshandlung. Denn die Angabe eines Dritten als Kostenschuldner in dem Schreiben (Vordruck) des Klägers an den Beklagten vom 30.09.1997 rechtfertigt unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles nicht den Schluss, allein die Firma L GmbH & Co. KG sei kostenrechtlich für vom Kläger originär zu entrichtende Gebühren heranzuziehen. Der Kläger hat nämlich um die Übernahme der Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster nicht namens und im Auftrag der vorgenannten Baufirma als Auftraggeberin, sondern im eigenen Namen gebeten. Dies ergibt sich aus dem konkreten Inhalt des Schreibens an den Beklagten vom 30.09.1997 sowie aus der Absenderangabe und der Unterschrift in diesem Schreiben.

6. Der weitere Einwand des Klägers, die streitige Amtshandlung sei für ihn als öffentlich bestellten Vermessungsingenieur von keinerlei Nutzen, sondern komme allein seiner Auftraggeberin zu Gute, steht seiner Heranziehung als Kostenschuldner ebenfalls nicht entgegen.

Die Kammer geht nach allgemeinen kostenrechtlichen Grundsätzen davon aus, dass maßgebliches Kriterium für die Einstufung einer Abgabe als Verwaltungsgebühr ist, dass die Geldleistung nicht eine allgemeine Leistung des Gemeinwesens ermöglichen soll, sondern dass sie als Gegenleistung für eine den einzelnen betreffende und von diesem veranlasste Amtshandlung zu zahlen ist (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Ur. v. 25.07.1996 a. a. O., Umdruck S. 11). Aus dem Wesen und Begriff der Gebühr

Zahlung der Übernahmegebühren herangezogen werden. Der inzwischen wieder aufgehobene Leistungsbescheid des Beklagten vom 14.11.1997 an die Firma L GmbH & Co. KG als Auftraggeberin des Klägers war deshalb ebenfalls rechtlich bedenklich, unabhängig von dem Umstand, dass die der Kammer vorliegenden Verwaltungsvorgänge des Beklagten eine eigene schriftliche Übernahmeerklärung der Auftraggeberin des Klägers nicht enthalten.

In diesem Zusammenhang weist das Gericht ergänzend darauf hin, dass der Kläger als sogenannter beliehener Unternehmer die an das beklagte Katasteramt entrichteten Gebühren für die Übernahme der Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster nicht endgültig zu tragen hat. Er kann sich diese Kosten, wie auch andere in Ziffer 1.1 des o. g. Runderlasses v. 06.03.1995 aufgeführte Kosten von der Auftraggeberin nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 VwKostG LSA als Auslagen erstatten lassen. Darüber hinaus besteht für den öffentlich bestellten Vermessungsingenieur die Möglichkeit, seine Amtshandlungen (Liegenschaftsvermessungen) nach § 7 Abs. 2 Satz 1 VwKostG LSA von der vorherigen Zahlung der Kosten - zu diesen zählen u. a. die an andere Stellen zu entrichtenden Gebühren - oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig zu machen.

8. Die Kammer folgt schließlich nicht der Rechtsauffassung des Klägers, bezüglich der Kosten für eine Gebäudevermessung entfalle seine Kostenschuldnerschaft wegen der Spezialregelung in § 14 Abs. 2 VermKatG LSA.

Ist nach § 14 Abs. 2 Satz 1 VermKatG LSA in den Fällen der Neuerrichtung eines Gebäudes oder der Veränderung eines bestehenden Gebäudes in seinen Außenmaßen eine Vermessung des Gebäudes erforderlich, so hat dessen Eigentümer die Vermessung und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster zu veranlassen. Vorliegend scheidet eine aus dieser Vorschrift abzuleitende, allenfalls gesamtschuldnerische kostenmäßige Haftung des Grundstückseigentümers (§ 5 Abs. 1 Satz 2 VermKatG LSA) bereits deshalb aus, weil nicht dieser, sondern das Bauunternehmen L GmbH & Co. KG die Gebäudevermessung in Auftrag gegeben hat. Selbst wenn man aber den Auftrag letztlich der Grundstückseigen-

„Ümerin zurechnen wollte, würde die Kostenschuldnerschaft des Klägers nicht aufgrund des § 14 Abs. 2 Satz 1 VermKatG LSA entfallen.

Aus dem Wort „veranlassen“ in § 14 Abs. 2 Satz 1 VermKatG LSA folgt nach Auffassung der Kammer nämlich nicht, dass der Grundstückseigentümer - vorliegend die Firma W _____ gesellschaft _____ mbH - gleichzeitig auch Veranlasser für die Amtshandlung „Übernahme in das Liegenschaftskataster“ im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 VwKostG LSA sein kann. Denn dem Veranlassen einer Gebäudevermessung nach § 14 Abs. 2 Satz 1 VermKatG LSA durch den Grundstückseigentümer, welche im Gegensatz zu Absteckungen und Selbsteinmessungen des Eigentümers eine hoheitliche amtliche Liegenschaftsvermessung i. S. v. § 12 Abs. 2 VermKatG LSA ist, folgt Kraft Gesetzes stets die Übernahme dieser Liegenschaftsvermessung in das Liegenschaftskataster gem. den §§ 1 Abs. 1 und 2, 2 Abs. 2, 11 Abs. 4 Satz 1, 12 Abs. 2 Satz 2 VermKatG LSA. Dementsprechend löst nicht (schon) das Veranlassen der Gebäudevermessung durch den Eigentümer den Gebührentatbestand „Übernahme in das Liegenschaftskataster“ i. S. d. § 5 Abs. 1 Satz 1 VwKostG LSA aus, sondern (erst) das Einreichen der Vermessungsunterlagen durch die dazu nach § 2 Abs. 2 VermKatG allein zuständigen behördlichen Vermessungsstellen oder öffentlich bestellten Vermessungsingenieure an das zuständige Katasteramt. Allein diese Vermessungsträger sind, wie oben dargestellt, Veranlasser der Amtshandlung „Übernahme in das Liegenschaftskataster“.

9. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils folgt aus § 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus den §§ 13 Abs. 2, 25 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer einer deutschen Hochschule gestellt werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Genehmigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,00 DM (einhundert Deutsche Mark) übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt eingeht.

Albrecht

Friedrichs

Richterin Seifert ist wegen
Urlaubs verhindert, ihre
Unterschrift beizufügen.

Albrecht

VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

- 4 . Kammer -

Aktenzeichen: A 4 K 434/98
A 4 K 551/98

Magdeburg, den 13.04.1999

Protokoll der öffentlichen Sitzung

Anwesend:

Als Vorsitzender: Vors. Richter am Verwaltungsgericht Albrecht,

als beisitzende Richter: Richter am Verwaltungsgericht Friedrichs
Richterin Seifert,

als ehrenamtliche Richter: Herr Helmut Krankemann
Frau Christine Mewes.

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde abgesehen. Der Vorsitzende diktier-
te den Verlauf der Verhandlung auf Tonband.

In den Verwaltungsrechtssachen

1. A 4 K 434/98

des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs F

Klägers,

2. A 4 K 551/98

des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs M

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Esser und Dr. Holthausen,
Deutzer Freiheit 72 - 74, 50679 Köln -

g e g e n

das **Katasteramt Magdeburg**, vertreten durch den Leiter, Tessenowstraße 12,
39114 Magdeburg,

Beklagten,

w e g e n

Vermessungskosten A 4 K 434/98
Gebühren für Übernahme einer Liegenschaftsvermessung A 4 K 551/98

erschieden zur mündlichen Verhandlung nach Aufruf der Sachen um 10.15 Uhr

in dem Verfahren A 4 K 434/98 der Kläger mit Rechtsanwalt Dr. Holthausen,

für den Beklagten dessen Leiter Herr Böckmann mit Frau Beul, Dezernentin des Dezernates Zentrale Angelegenheiten beim Beklagten.

Weiterhin ist erschienen die Mitarbeiterin des Ministeriums des Innern, Frau Krüger, die im Zuhörerraum Platz nahm.

In dem Verfahren A 4 K 551/98 sind erschienen der Kläger mit Rechtsanwalt Dr. Holthausen,

für den Beklagten dessen Leiter Herr Böckmann mit Frau Beul.

Beschlossen und verkündet:

Die Verfahren A 4 K 434/98 und A 4 K 551/98
werden zur gemeinsamen Verhandlung gemäß
§ 93 Satz 1 VwGO verbunden.

Die Verfahrensbeteiligten in beiden Verfahren verzichteten auf eine weitere Aufbewahrung des Tonträgers nach Anfertigung der Sitzungsniederschrift.

Die Berichterstatterin in dem Verfahren A 4 K 434/98 und der Vorsitzende in dem Verfahren A 4 K 551/98 trugen jeweils den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

Die Sach- und Rechtslage wurde in beiden Verfahren mit den Beteiligten ausführlich erörtert. Insbesondere wurde die Frage erörtert, ob ein ÖbVermIing Veranlasser für die Amtshandlung „Übernahme in das Liegenschaftskataster“ i. S. d. § 5 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sein kann.

In dem Verfahren A 4 K 434/98 beantragte der Prozessbevollmächtigte des Klägers,

den Bescheid des Beklagten vom 12. Mai 1998
in der Gestalt seines Widerspruchsbescheides
vom 30. Juni 1998 aufzuheben.

Laut diktiert und genehmigt.

Der Vertreter des Beklagten beantragte,
die Klage abzuweisen.

Laut diktiert und genehmigt.

In dem Verfahren A 4 K 551/98 beantragte der Prozessbevollmächtigte des Klägers,
den Bescheid des Beklagten vom 06. Juli 1998
in der Gestalt seines Widerspruchsbescheides
vom 31. August 1998 aufzuheben.

Laut diktiert und genehmigt.

Der Vertreter des Beklagten beantragte,
die Klage abzuweisen.

Laut diktiert und genehmigt.

Die mündliche Verhandlung wurde geschlossen. Das Gericht zog sich zur Beratung zurück.

Nach Wiederaufruf der Sachen verkündete der Vorsitzende in Anwesenheit der Beteiligten unter Mitteilung der wesentlichen Gründe im Verfahren A 4 K 434/98 folgendes

U r t e i l

Im Namen des Volkes

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.
Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf
5.491,00 DM festgesetzt.

Im Verfahren A 4 K 551/98 verkündete der Vorsitzende in Anwesenheit der Beteiligten unter Mitteilung der wesentlichen Gründe folgendes

Urteil

Im Namen des Volkes

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 502,80 DM festgesetzt.

Ende der Verkündung: 11.45 Uhr.

Die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger wird bestätigt.

Hunger
Justizangestellte

Albrecht